

■ Drucksachen

Im Winter 1914/15 versuchten die Kriegsbe-fürworter in der deutschen Sozialdemokra-tie, ihre Gegner mundtot zu machen

■ Schwarzer Kanal

In Davos tagen die Spitzen der Wirtschaft. Es ist hohe Zeit, dieses System radikal in Frage zu stellen. Von Rainer Rupp

■ Reportage

Landpartie im Baltikum. Außerhalb der Städte kämpft Estland mit Abwanderung und Überalterung. Von Marcus Bauer

■ ABC-Waffen

Eltony im Heu. Über einen Versuch, dem quälenden Alltag zu entfliehen. Von Anke und Frank Nussbücker



Ehemalige SS-Angehörige auf der Anklagebank bei der Eröffnung des Auschwitz-Prozesses im Plenarsaal des Rathauses (Römer) in Frankfurt am Main, 20.12.1963

»Man wollte den DDR-Anwalt draußen halten«

Gespräch ■ Mit Ralph Dobra. Über die Auschwitz-Prozesse in der BRD und die Rolle des zweiten deutschen Staates darin

Am 20. Dezember 1963 begann in Frankfurt am Main ein Strafverfahren gegen 22 SS-Angehörige – fast zwei Jahrzehnte nach der Befreiung der verbliebenen Gefangenen in dem Vernichtungslager Auschwitz, die sich jetzt zum 70. Mal jährt. Es sollte als erster Auschwitz-Prozess in die Geschichte eingehen. Im Kino lief jüngst der Spielfilm »Im Labyrinth des Schweigens«, der dessen Vorgeschichte ausleuchtet. Noch nie zuvor wurde in einem bundesdeutschen Streifen die massive Ablehnung der Auseinandersetzung mit den Nazis und ihren Verbrechen in der BRD so gezeigt wie hier.

Es bedurfte eines Mannes wie Fritz Bauer, des hessischen Generalstaatsanwalts, dass diese 22 Auschwitz-Täter überhaupt auffindig gemacht und angeklagt wurden. Wenn es an diesem Film etwas zu kritisieren gab, dann die Tatsache, dass die Mitwirkung der DDR unerwähnt bleibt.

Es gab da auch nichts zu erwähnen. Im Vorfeld des Verfahrens hat die DDR nichts beigesteuert. Allerdings empfangt Fritz Bauer entgegen aller damaligen Üb-

lichkeit am 20. und 21. Dezember 1962 Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, die mit ihm auch über den geplanten Auschwitz-Prozess sprachen.

Sie wollen damit sagen, dass die Justiz der DDR am Prozess unbeteiligt war?

Nein, das habe ich nicht gesagt. Die Handlung des Films beginnt 1958 und endet bei Prozessbeginn. Im Vorfeld des Verfahrens hat die DDR nichts beigesteuert.

Das verstehe ich nicht. Friedrich Karl Kaul war doch Vertreter der Neben-



RALPH DOBRAWA ...

... Jahrgang 1961, studierte Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und arbeitet seit 1988 als Fachanwalt für Strafrecht in Gotha

klage, Sie kannten ihn gut. Durch den prominenten Rechtsanwalt aus der DDR-Hauptstadt war auch der anti-faschistische zweite deutsche Staat in Frankfurt präsent.

Das stimmt. Allerdings entschied das Politbüro der SED erst am 19. November 1963, diesen Prozess für die Auseinandersetzung mit dem Faschismus und dessen Exponenten, die in der Bundesrepublik in der Politik, in der Justiz, beim Militär, bei der Polizei und in den Geheimdiensten aktiv waren, konstruktiv zu nutzen. In der DDR gehörte die juristische Auseinandersetzung mit den Nazitätern zur Tagesordnung, und auch der Verweis auf die in der Bundesrepublik tätigen Protagonisten des Hitlerreiches fehlte in der Tagespolitik nicht. Aber die Überlegung, sich in ein westdeutsches Verfahren einzubringen, gab es bis dato nicht.

Es hatte bis dahin ja auch kein derartiges Verfahren gegeben.

Das stimmt nicht ganz. Natürlich liefen auch in der Bundesrepublik Ermittlungsverfahren, gab es Prozesse. Aber die endeten entweder ohne Schuldspruch, oder die Täter kamen mit einem blauen Auge davon. Darum herrschte in der DDR-Führung begründete Skepsis, dass auch der Auschwitz-Prozess zu einer Farce

geriete wie andere Verfahren zuvor. Weshalb sollte man daran mitwirken? Seit Gründung der Bundesrepublik war dort Staatsdoktrin, was Adenauer in seiner ersten Regierungserklärung 1949 befand: »Durch die Denazifizierung ist viel Unglück und Unheil angerichtet worden.« Im Jahr darauf meinte er, es müsse nun langsam Schluss sein mit der ganzen »Naziriecherei«, und 1951 beschloss der Bundestag das sogenannte 131er Gesetz¹, nach dem Beamte, die 1945 ihre Stellung verloren hatten, wieder in den öffentlichen Dienst übernommen werden sollten – egal, ob sie aktive Nazis oder nur Mitläufer gewesen waren. Alle staatlichen und kommunalen Behörden wurden verpflichtet, mindestens 20 Prozent ihrer Stellen mit Leuten aus diesem Personenkreis zu besetzen. Genaue Zahlen sind nicht bekannt, es ist jedoch davon auszugehen, dass mehrere hunderttausend Beamte des Deutschen Reichs und ehemalige Berufssoldaten der Wehrmacht wieder Beschäftigung im öffentlichen Dienst fanden, darunter vermutlich Zehntausende, die erheblich belastet waren.

Man stelle sich vor, die DDR hätte ein analoges Gesetz verfasst: Das

■ Fortsetzung auf Seite zwei

¹ Das »Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen« wurde von allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien am 11. Mai 1951 angenommen. Es besagte, dass alle öffentlich Bediensteten, die beim Entnazifizierungsverfahren nicht als Hauptschuldige oder Belastete eingestuft worden waren, wieder eingestellt werden durften.

Als 13jähriger lernte Ralph Dobra in der Gedenkstätte des KZ Lichtenburg in Prettin Friedrich Karl Kaul kennen, der vor Schülern über seine Gefangenschaft dort während der Nazizeit sprach. Aus dieser ersten Begegnung entwickelte sich eine intensive, freundschaftliche Verbindung, die bis zum Tode Kauls 1981 andauerte. Dobra gab Kauls Buch über den Thälmann-Mord »Ist zu exekutieren. Ein Steckbrief deutscher Klassenjustiz« neu heraus (Neues Leben, 2006) und publizierte »Der Auschwitz-Prozess. Ein Lehrstück deutscher Geschichte« (Das Neue Berlin, 2013). Zum 70. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz durch die Rote Armee am 27. Januar erscheint in der Edition Ost der Bild-Text-Band von Susanne Willems: »Auschwitz. Die Geschichte des Vernichtungslagers«. Mit Fotos von Frank und Fritz Schumann, Berlin 2015, 256 S., Großformat, durchgängig vierfarbig, 29,99 Euro

Geschrei würde heute noch andauern und lauter denn je sein.

Genau.

Zurück zur Entscheidung der DDR-Führung 1963, sich in geeigneter Weise doch an diesem Verfahren zu beteiligen: Von wem ging die Initiative aus?

Von Kaul. Er hatte schon 1961 Überlegungen angestellt, wie man Prozesse gegen nazistische Gewaltverbrecher in der Bundesrepublik im Wege der Nebenklage nutzen könnte, um das Wesen der kapitalistischen Gesellschaft, in der der Faschismus wurzelte, sichtbar zu machen. Das bezog sich nicht auf das Frankfurter Verfahren, sondern war ganz allgemein gedacht und geäußert. Im Herbst 1961 wandte er sich an Walter Ulbricht, wobei er sich der Unterstützung von Albert Norden ...

... Sohn eines Rabbiners, der im KZ Theresienstadt gestorben war, Geschichtspräsident, Politbüromitglied und Leiter einer Kommission, die de facto alle Maßnahmen und Vorgänge in der DDR zur Aufarbeitung der Kriegs- und Naziverbrechen koordinierte, der Abteilung 70 ...

... sicher war. Kaul schlug vor, »mit einer Gegenoffensive« darauf zu reagieren, dass DDR-Grenzsoldaten von der BRD strafrechtlich verfolgt wurden. Wir sollten bei deren Verteidigung die juristischen Möglichkeiten des Bonner, also des bürgerlichen, Rechtsstaates, nutzen. Damit war auch gemeint, an geeigneten Verfahren teilzunehmen und Einfluss durch Zeugen oder die Möglichkeit der Nebenklage auszuüben.

Dieser Überlegung stimmte das Politbüro späterhin zu. Kaul begann, mit Hochdruck daran zu arbeiten, Voraussetzungen für eine Nebenklage in Frankfurt zu schaffen.

Was trieb ihn?

Seine antifaschistische Grundhaltung als Kommunist und der Ehrgeiz, in diesem Prozess auch die verbrecherische Rolle der I. G. Farben nachzuweisen. Der Chemiekonzern hatte doch nicht nur das »Zyklon B« für den Holocaust geliefert, sondern in Auschwitz-Monowitz für 400 Millionen Reichsmark eine Produktionsanlage errichtet, die synthetischen Kautschuk und Treibstoffe produzierte. In diesem Konzernbetrieb schufteten Tausende jüdische Arbeitssklaven aus dem Lager Auschwitz, wofür die SS kassierte. Im Gegenzug hatte der Konzern Baumaterial für den Ausbau des Stammlagers Auschwitz zur Verfügung gestellt. Diese Verschmelzung der imperialistischen Großindustrie mit dem SS-Staat wollte und konnte Kaul in Frankfurt nachweisen.

Die I. G. Farben, seinerzeit das zweitgrößte Chemieunternehmen der Welt, war, so hatten es die Alliierten bereits in Jalta beschlossen, nach dem Krieg aber zerschlagen worden.

Naja, so hatte man es im Februar 1945 besprochen. Aber nur die Sowjetunion setzte es in ihrer Zone um. Am 30. Oktober 1945 wurden per SMAD-Befehl Nr. 124 die großen I.-G.-Farben-Werke in Leuna, Schkopau, Bitterfeld und Wolfen demonstriert. In den Westzonen jedoch wurde der Konzern in verschiedene Unternehmen aufgeteilt – BASF, Bayer AG, Hoechst AG, Agfa usw. –, der Rest verblieb als I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft i. L., das heißt »in Liquidation«. Diese Auflösung dauerte Jahrzehnte, erst am 31. Oktober 2012 wurde die Gesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht. Die Aktien wurden noch bis zum Frühjahr 2012 an den Börsen gehandelt ...

Ich entsinne mich: Exbundesverkehrsminister Günther Krause, der zuvor als parlamentarischer Staatssekretär beim Ministerpräsidenten der DDR den Einheitsvertrag ausgehandelt hatte, wurde in den Aufsichtsrat berufen. Er sollte, wie die Hamburger Zeit am 26. August 1994 schrieb, dabei helfen, »alte Reichtümer im deutschen Osten zurückzuholen: rund 150

Millionen Quadratmeter bebautes und unbebautes Land«. Das hat aber nicht ganz so geklappt ... Da war die Nazigeschichte des Unternehmens vor. – Also an deren Offenlegung war Kaul interessiert. Hatten das aber nicht schon 1950 der DEFA-Film »Der Rat der Götter« und andere Publikationen getan?

In der DDR vielleicht. Aber in der Bundesrepublik kannte man nicht einmal Auschwitz, wie der Film »Im Labyrinth des Schweigens« verdeutlicht. – Am 5. Dezember 1963, zwei Wochen vor Prozessbeginn, stellte Kaul schließlich den Antrag auf Zulassung als Nebenkläger beim Landgericht in Frankfurt am Main. Die Zulassung wurde zunächst mit Verweis auf Formalien verweigert. Der angriffslustige und beharrliche Kaul war im Westen einschlägig bekannt. Er hatte zahlreiche KPD-Mitglieder – erst Opfer der Nazis, dann des Adenauer-Staates – verteidigt, war auch in den KPD-Verbotsprozess involviert. Man wollte diesen Anwalt aus der DDR draußen halten. Am 6. Januar 1964 jedoch musste Kaul nach Vorlage weiterer Unterlagen als Nebenkläger zugelassen werden. Er konnte wichtige Zeugen ins Verfahren einführen, Beweisanträge stellen und Jürgen Kuczynski als Sachverständigen in Wirtschaftsfragen bemühen. Dessen Gutachten »Die Verflechtung von sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Interessen bei der Einrichtung und im Betrieb des KZ Auschwitz und seiner Nebenlager« wurde zwar heftig von der Verteidigung attackiert und vom Gericht letztlich nicht verwertet, aber es blieb trotzdem nicht ohne Wirkung. Auf diese Weise nahm Kaul auf den Verlauf des Verfahrens zweifellos Einfluss. Aber noch einmal: Es hat vor Anklageerhebung in Frankfurt keine offizielle Hilfe durch die DDR gegeben, ich habe jetzt noch einmal die mir zugänglichen Akten und die Literatur geprüft. Da war nichts.

Es soll aber Kontakte zwischen Fritz Bauer und Friedrich Karl Kaul gegeben haben.

Das steht ja meiner Aussage nicht entgegen. Und ich kann verraten, was mir der 90jährige Heinz Düx am Rande einer Tagung im vergangenen Frühjahr gesagt hat. Er will als Ermittlungsrichter bei jenem ersten Auschwitz-Prozess Kaul animiert haben, im Wege einer Nebenklage Zugang zum Verfahren zu erhalten und dadurch entsprechenden Einfluss hierauf zu gewinnen. Egal, wer nun die Sache initiiert hat: Kaul ging es nach eigenem Bekunden immer darum, »den Klassenkampf auf justizieller Ebene« zu führen, und deshalb wirkte er mit. Und zwar nicht als Einzelkämpfer, sondern als Vertreter der DDR. Darum auch die Rücksprache mit deren politischer Führung, die ihn dann unterstützte.

Vor und im Gerichtssaal gab es eben deshalb heftige Angriffe auf Kaul. Dabei tat sich ein Verteidiger der SS-Männer, Hans Laternser, unrühmlich hervor. Er lehnte Kaul rigoros ab, weil dieser Mitglied der SED und darum kein freier Anwalt sei.

Die Antwort von Kaul auf dieses Verdikt fand nicht nur ich bestechend: »Als Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei, als Deutscher, als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, als ehemaliger Häftling der Konzentrationslager Lichtenburg und Dachau, als Angehöriger einer jüdischen Familie, die viele Mitglieder in Auschwitz verloren hat, habe ich die Berechtigung und auch die Unabhängigkeit, für meine Mandanten, die alle nachgewiesenermaßen durch die Tätigkeit der hier Angeklagten ihre Väter und Mütter, Brüder und Schwestern verloren haben, in diesem Prozess aufzutreten.« Das war Kaul. Souverän, klar und überzeugend in der Sache, offensiv.

Was wurde aus der Verbindung zwischen den Juristen aus der BRD und der DDR, die während des Verfahrens entstand?

Da kann ich Irmtrud Wojak, Fritz Bauers Biographin, zitieren, dass es im Rahmen des zweiten Auschwitz-Prozesses »zu einer verstärkten Kooperation zwischen den Frankfurter und den Ostberliner Justizbehörden« gekommen sei. »Die im Zuge des ersten Auschwitz-Prozesses begonnene Zusammenarbeit zwischen den bundesrepublikanischen Behörden und Polen sowie der DDR war auch für alle späteren Prozesse, die Bauer gegen NS-Täter anstrebte, von Bedeutung. Vielfach bemühte sich Bauer, der diesbezüglich keine Berührungssängste hatte, um Beweisdokumente aus DDR-Archiven und empfing Ostberliner Staatsanwälte in seinem Büro, wenn sie Material überbrachten. 1963 sichtete Oberstaatsanwalt Dr. Zinnall Dokumente in Berlin, Dresden und Leipzig, er konnte Kopien mit nach Frankfurt nehmen, gelegentlich wurden Akten an Grenzkontrollpunkten übergeben. Im Februar 1964 konnten die DDR-Staatsanwälte Carlos Foth und Gerhard Ender an einer Sitzung des Auschwitz-Komitees teilnehmen.« Im November 1966 war Fritz Bauer in Berlin. Er verfolgte die Idee, eine gesamtdeutsche »Kommission zur Bekämpfung der Naziverbrechen« aufzubauen. Diese sollte Material in DDR-Archiven auswerten. Das aber stieß nicht unerwartet auf Widerstand. Dennoch, so Wojak, entwickelte sich »über viele Jahre hinweg ... eine Kooperation, die vor allem im gegenseitigen Austausch einer Fülle von Dokumenten zum Ausdruck kam«.

Interessanter Aspekt nach heutiger Lesart: Vertreter eines vermeintlichen Rechtsstaates kooperierten mit Vertretern eines vermeintlichen Unrechtsstaates ...

Ich kann auch noch Dr. Christian Dirks, Historiker und wissenschaftlicher Mitarbeiter des Jüdischen Museums Berlin, zitieren, der 2006 ein Buch über den KZ-Arzt Horst Fischer herausgebracht hat: »Die Verbrechen der anderen. Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR«. Er befand: »Die Kontakte waren im Falle der Ermittlungen der Frankfurter Staatsanwaltschaft in erster Linie das Resultat des guten persönlichen Verhältnisses der beiden Behördenchefs. Fritz Bauer und Josef Streit fanden als Verfolgte des NS-Regimes schnell auf einer persönlichen Ebene zueinander.« Dirks verweist darauf, dass der Untersuchungsrichter Düx »mehrfach nach Ostberlin gereist sei, um Material in Empfang zu nehmen«, und dass Justizangehörige der DDR im Zuge der Ermittlungen gegen das Auschwitz Personal DDR-Bürger »kommissarisch vernommen« haben. »Auf diesem Wege gelang es, urkundliches Beweismaterial und Zeugenaussagen aus der DDR zu bekommen«. Es handelte sich um 28 Vernehmungsprotokolle aus den Jahren 1962/63, die die Generalstaatsanwaltschaft der DDR zu Prozessbeginn übergab.

Das klingt doch alles sehr vernünftig.

War es auch. Aber nicht für alle. Düx sollte aus der Justiz gedrängt werden und wurde vom Verfassungsschutz beobachtet, wie er in einem Interview 2013 offenbarte. Und Bauer wurde am 1. Juli 1968 tot in seiner Wohnung aufgefunden. Ich bezweifle die Selbstmordthese, die im übrigen auch nicht von der Gerichtsmedizin gestützt wird. Welchen Grund sollte der 65jährige Bauer gehabt haben, seinem Leben ein Ende zu setzen? Die beiden Auschwitz-Prozesse waren abgeschlossen, und er hatte das Rentenalter erreicht, hätte also befriedigt in Pension gehen können. Was er aber nicht plante. Er hatte bereits die Zustimmung erhalten, noch drei Jahre als hessischer Generalstaatsanwalt arbeiten zu dürfen. Niemand bemüht sich um eine Verlängerung der Dienstzeit, wenn er sterben will. Fritz Bauer plante ein großes Verfahren gegen frühere Oberlandesgerichtspräsidenten des »Dritten Reiches«. Aber: Die gegen sie bereits laufenden Ermittlungen wurden nach Bauers Tode sang- und klanglos mit einer nur aus wenigen Zeilen bestehenden Begründung eingestellt. Allerdings geht man heute davon aus, dass Bauer eines na-

türlichen Todes gestorben ist. Kein Grund für den Spiegel, ihn nicht zu schmähen. »Bauer war Jude, Sozialdemokrat und Homosexueller«, schreibt eine Fiona Ehlers im Spiegel vom 2. November 2014. »Er starb 1968, einsam und betrunken, in einer Badewanne.«

In der DDR begann man während dieses ersten Auschwitz-Prozesses in der BRD mit der Arbeit am »Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin«, das am 2. Juli 1965 der Weltpresse präsentiert wurde. Es führte 1.800 Namen belasteter bundesdeutscher Spitzenfunktionäre auf. Das Buch wurde auf der Frankfurter Buchmesse beschlagnahmt. Ein Regierungsabkommen oder ähnliches, womit eine Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern hätte geregelt werden können, kam bis zum Ende der DDR nicht zustande. Woran lag's? Was bei Fritz Bauer möglich war – warum funktionierte es nicht bei anderen?

Ein Rechtshilfeabkommen zwischen der DDR und der Bundesrepublik hat es bekanntlich nie gegeben. Das lag wohl maßgeblich an dem besonderen Verhältnis zwischen beiden deutschen Staaten. Die BRD hat bis zuletzt die Staatsbürgerschaft der DDR nicht akzeptiert und hielt an dem im Grundgesetz verankerten Alleinvertretungsanspruch fest. Das erschwerte – trotz des 1972 geschlossenen Grundlagenvertrages – die Kooperation etwa der Justizorgane sehr. Nach meinem Eindruck stand zudem die Verfolgung von »NS-Verbrechen« in der Bundesrepublik, wie man es dort nannte, nicht so sehr im Fokus der Politik, und man begnügte sich auch deshalb mit einer Zusammenarbeit auf niedriger Ebene.

In der DDR hatte die Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen einen anderen Stellenwert.

Natürlich. Das hing nicht nur damit zusammen, dass zahlreiche Antifaschisten in verantwortlichen Positionen tätig waren, sondern auch damit, dass – anders als in der Bundesrepublik – ein breiter gesellschaftlicher Konsens bestand, diese Verbrechen konsequent zu verfolgen. Dabei war die Masse der Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit, etwa 95 Prozent, bereits bis zum 31. Dezember 1950 abgeurteilt worden. Exakt waren es 12.147 Personen. Die Zahl der verurteilten Täter war somit doppelt so hoch wie in der Bundesrepublik, obgleich dort wesentlich mehr Menschen lebten. Statt dessen gab es immer wieder Gesetze und Entscheidungen in der Bundesrepublik, die die Strafverfolgung einschränkten oder unmöglich machten. Am 8. Mai 1960 verjährten – bis auf Mord – alle strafrechtlich relevanten Handlungen, die während der Nazizeit begangen worden waren. 1965 sollte auch Mord verjähren, dann 1969. Schließlich verlängerte man die Verjährungsfrist auf 30 Jahre. Erst mit dem 16. Strafrechtsänderungsgesetz vom 3. Juli 1979 wurden in der BRD die Bestimmungen über eine Verjährung von Mord ganz aufgehoben.

Die DDR, daran sollte erinnert werden, hatte am 1. September 1964 ein Gesetz über die Nichtverjährbarkeit von Nazi- und Kriegsverbrechen verabschiedet, und im Artikel 91 ihrer Verfassung von 1968 bekannte sie sich zu den Grundsätzen des Nürnberger Militärtribunals und des Völkerrechts, damit zeigend, dass es sich bei diesen Vergehen im Faschismus nicht um gewöhnliche Kriminalität handelte, sondern um staatlich gelenkte und geleitete Straftaten.

Die UNO hatte doch bereits 1968 eine Konvention über die Nichtanwendbarkeit der gesetzlichen Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verabschiedet.

Das stimmt. Allerdings ist die Bundesrepublik dieser Konvention nie beigetreten.

Das Gespräch führte Robert Allertz